



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf
An die Ingenieurkammer-Bau NRW
z.Hd. Herrn Christoph Heemann
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

INGENIEURKAMMER-BAU NORDRHEIN-WESTFALEN		
PS	VS	A
<i>Juni</i> 02. Mai 2022		
z. Erl.	b. R.	z. K.

30. Mai 2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
614-53.09.11-2494
bei Antwort bitte angeben

Verweiskorrektur und Ergänzung der Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes GEG-UVO

Hr. Schuchhardt
Telefon 0211 8618-5720
Telefax 0211 8618-54444
robert.schuchhardt
@mhkbg.nrw.de

Sehr geehrter Herr Heemann,

haben Sie Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 18.05.2022 und den Hinweis zur Verweiskorrektur in § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-UVO) vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 782).

In der Verordnung wurde mit dem ersten Zitat in § 1 Absatz 1 GEG-UVO auf die Landesbauordnung 2018 vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) verwiesen. Mit Änderung der Landesbauordnung durch Gesetz vom 30.06.2021 wurden

- § 63 Absatz 4 BauO NRW 2018 gestrichen (dieser Absatz nahm Regelungen über bautechnische Nachweise für Anlagen auf, die der Genehmigungsfreistellung unterlagen. Da somit die bautechnischen Nachweise der Landesbauordnung nunmehr konzentriert in § 68 BauO NRW 2018 geregelt sind und dieser über Absatz 8 in Bezug genommen wird, konnte die wiederholende Vorschrift entfallen) und
- § 68 Absatz 1 BauO NRW 2018 neu eingefügt. (Der bisherige Absatz 1 wurde Absatz 2 und der bisherige Absatz 2 wurde zu Absatz 3.)

Die Verweise in § 2 Absatz 1 Satz 2 GEG-UVO auf die §§ 63 Absatz 4 und 68 Absatz 2 BauO NRW 2018 sind deshalb nicht mehr aktuell und müssen, aus Gründen der Rechtspflege, korrigiert werden. Die Angabe „§ 63 Absatz 4 und § 68 Absatz 2“ sollen durch die Angabe „§ 68 Absatz 3“ ersetzt werden. Bis dahin ist die Vorschrift entsprechend auszulegen und anzuwenden.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkbg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Dieser Korrektur- und weiterer Ergänzungsbedarf aufgrund von § 3a VwVfG zur elektronischen Kommunikation wird von hier aus in einer Änderungsverordnung zeitnah aufgenommen und richtiggestellt. Seite 2 von 2

Die in § 2 Absatz 2 GEG-UVO benannten Nachweise und die in § 3 Absatz 2 GEG-UVO benannte Unternehmererklärung sind um die Möglichkeit einer elektronischen Signatur anstelle der Unterschrift zu erweitern.

— Im Auftrag



Schuchhardt

—